

**Satzung für den Weihnachtsmarkt der Gemeinde Korb
(Marktordnung Weihnachtsmarkt)**

Gemeinderatsbeschluss vom	Bekanntmachung im Korber Mitteilungsblatt Nr. / Jahr
14.09.2010	38 / 23.09.2010
13.09.2011	41 / 13.10.2011
22.10.2013	47 / 21.11.2013
16.09.2014	39 / 25.09.2014

Gültigkeitsdauer: unbegrenzt

Bearbeitende Stelle: Ordnungsamt

Stand: 17.09.2014

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 68 der Gewerbeordnung (GewO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Korb in seiner Sitzung am 14.09.2010 folgende Satzung für den Weihnachtsmarkt der Gemeinde Korb (Marktordnung Weihnachtsmarkt) beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Korb betreibt in Zusammenarbeit mit ehrenamtlich Engagierten des „Leitbild Korb-Korber Köpfe gestalten Zukunft“ einen Weihnachtsmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Markttorte, Markttag, Marktzeit

- (1) Der Weihnachtsmarkt wird auf dem Seeplatz, in der Alten Kelter und auf dem Platz vor der alten Kelter/Fußgängerzone abgehalten.
- (2) Der Weihnachtsmarkt findet jährlich am Samstag vor dem 2. Advent in der Zeit von 15.00 Uhr bis 21.00 Uhr statt. Die offizielle Eröffnung erfolgt um 16.00 Uhr.
- (3) Soweit in dringenden Fällen Ort, Zeit und Tag abweichend festgesetzt werden sollte, wird dies im Mitteilungsblatt der Gemeinde Korb öffentlich bekannt gemacht.

§ 3

Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht wird von ehrenamtlichen Leitbildengagierten in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung übernommen.
- (2) Die Marktbenutzer sind verpflichtet, den Weisungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten.

§ 4

Gegenstände des Weihnachtsmarktes

Die auf dem Weihnachtsmarkt dargebotenen Waren und Leistungen und die Gestaltung der Stände sollen für einen traditionellen Weihnachtsmarkt typisch sein. Anbieter, die nicht ausschließlich auf die Advents- und Weihnachtszeit bezogene Waren anbieten, können ausgeschlossen werden.

§ 5

Standplätze

- (1) Waren und Leistungen dürfen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt auf Antrag durch die Verwaltung. Standplätze werden nach den marktbetrieblichen Erfordernissen vergeben. Die zugewiesenen Standplätze dürfen nicht eigenmächtig gewechselt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Platzes.
- (3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar, sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

- (4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
- a. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt;
 - b. bei früheren Märkten gegen die jeweils geltende Marktordnung verstoßen wurde;
 - c. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht;
 - d. die Anmeldefrist abgelaufen ist.
- (5) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist der Fall, wenn der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete erheblich oder trotz Mahnung gegen Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen.

§ 6

Auf- und Abbau

- (1) Die Stände können am Markttag ab 7:30 Uhr aufgebaut werden.
- (2) Der Abbau erfolgt nach Ende des Weihnachtsmarktes.

§ 7

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen werden nur Stände zugelassen, die weihnachtlich gestaltet sind.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3,00 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer dürfen die zugewiesene Standfläche nur nach der Verkaufsseite und höchstens 1,00 m überragen. Sie müssen eine lichte Höhe von mind. 2,20 m gemessen ab der Straßenoberfläche haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Oberfläche des Marktgeländes nicht beschädigt wird. Stände, die auf dem Rasen aufgebaut werden, sind von den Marktbesckickern mit einem Boden zu unterlegen. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Gemeinde weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. Beim Aufstellen und beim Betrieb müssen die Belange des Feuerschutzes beachtet werden.
- (5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen deutlich sichtbar und lesbar ihren Namen bzw. ihre Firmenbezeichnung sowie bei Glühweinverkauf den Hinweis, aus welchem Wein der Glühwein hergestellt wurde, anzubringen.
- (6) Das Anbringen von anderen als in Abs. 5 genannten Schildern, Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem üblichen Rahmen gestattet und nur, soweit dies mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers bzw. der Funktion des Vereins/der Organisation in Verbindung steht.
- (7) Die Verwendung elektrischer Geräte ist nur dann zulässig, wenn es sich um sicherheitsgeprüfte Geräte handelt, die ein Prüfsiegel tragen. Beim Betrieb solcher Geräte ist auf den Brandschutz zu achten.

- (8) Die Nutzung von elektrischen Heizgeräten ist untersagt, da andernfalls eine ordnungsgemäße Stromversorgung nicht gewährleistet werden kann.
- (9) Die Nutzung von Heizgeräten mit Gas ist aus Umweltgesichtspunkten untersagt.
- (10) Offenes Feuer ist nur dann zulässig, wenn es in direktem Zusammenhang mit dem Angebot des jeweiligen Standes steht. Eine ständige Aufsicht ist zu gewährleisten.
- (11) In den Gängen darf nichts abgestellt werden.

§ 8

Verhalten auf dem Markt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen der Verwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die GewO, die Preisauszeichnungs-VO, das Lebensmittel-, Hygiene-, Jugendschutz- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten im Marktgebiet und den Zustand seiner Gegenstände so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
 - a. Waren im Umhergehen anzubieten (es sei denn, es wurde der Verkauf von einem „mobilen Verkaufsstand“ aus genehmigt).
 - b. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 - c. Tiere auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - d. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
 - e. Warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gewähren. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 9

Sauberhalten des Marktes

- (1) Die Markttorte dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Markt eingebracht werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet, ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Unrat freizuhalten.
- (3) Am eigenen Stand entstehende Abfälle sind von den Standinhabern selbst zu entsorgen; für Besucher werden Müllbehälter aufgestellt.
- (4) Die Standplätze sind sauber zu verlassen.

§ 10

Haftung

Die Gemeinde haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Für die der Gemeinde entstehenden Schäden haften die Standinhaber. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die durch von ihnen beauftragte oder beschäftigte Personen eintreten.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 142 Gewerbeordnung i. V. m. § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über

- (1) die Marktorte, Marktzeit, Markttag nach § 2
- (2) die Gegenstände des Weihnachtsmarktes nach § 4
- (3) die Standplätze nach § 5
- (4) den Auf- und Abbau nach § 6
- (5) die Verkaufseinrichtungen nach § 7
- (6) das Verhalten auf dem Markt nach § 8
- (7) die Sauberhaltung des Marktes nach § 9

verstößt.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt!